



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Umwelt, Landwirtschaft
und Energie

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-
Anhalt · Postfach 3762 · 39012 Magdeburg

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit
Referat IK III 2
Köthener Straße 3
10963 Berlin

Beteiligung der Länder und Verbände zum Entwurf der Emissionshandelsverordnung 2030

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

vielen Dank für die Gelegenheit, zum Entwurf der „Verordnung zur
Durchführung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes“ (EHV 2030)
Stellung nehmen zu können.

Die Schaffung einer einheitlichen Durchführungsverordnung zum
Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) für die kommende
Handelsperiode 2021 bis 2030 wird von Seiten des Ministeriums für Umwelt,
Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt begrüßt.

Der von Ihnen erarbeitete Entwurf der EHV 2030 sieht in § 16 Abs. 1 Nr. 3
als zwingende Voraussetzung für die Befreiung von Kleinemittenten vor,
dass diese für den Fall des Erlöschens ihrer Befreiung nach § 21 des
Verordnungsentwurfs auf die Zuteilung nach § 9 TEHG für den
verbleibenden Teil der jeweiligen Zuteilungsperiode verzichten.

Magdeburg, 28.01.2019

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht
vom:

Mein Zeichen: 34.5

Bearbeitet von:

[REDACTED]

Tel.: [REDACTED]

Fax: [REDACTED]

E-Mail:

[REDACTED]
[REDACTED]

Leipziger Straße 58
39112 Magdeburg
Tel.: 0391 56701
Fax: 0391 5671727
E-Mail: poststelle@
mule.sachsen-anhalt.de
www.mule.sachsen-anhalt.de

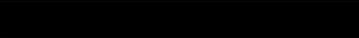
**Hier macht
das Bauhaus
Schule.**
#moderndenken

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BIC: MARKDEF1810
IBAN:
DE2181000000081001500

Sofern ein Kleinemittent von der Pflicht nach § 7 Abs. 1 TEHG befreit würde, dazu auf die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten verzichten muss und diese Befreiung später wieder erlischt, kann der dann notwendige Erwerb von ansonsten kostenlos zuzuteilenden Berechtigungen für das Unternehmen wirtschaftlich existenzbedrohend sein. Unter diesem Gesichtspunkt erscheint es aus hiesiger Sicht erforderlich, in entsprechender Anwendung von Artikel 27 Absatz 2 der Richtlinie 2003/87/EG den Anspruch auf eine kostenlose Zuteilung von Zertifikaten wieder aufleben zu lassen, wenn die in der Entwurfsfassung des § 16 EHV 2030 vorgesehene Befreiung erlischt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. 

Hinsichtlich der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten beachten Sie bitte die Datenschutzerklärung des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt, die Sie über den Kurzlink <http://lsaurl.de/DatenschutzMULE> abrufen oder unter datenschutz@mule.sachsen-anhalt.de oder postalisch beim Datenschutzbeauftragten des Ministeriums abfordern können.